

Zentrale Paritätische Kommission (ZPK)

Individuelle und generelle Lohnerhöhungen in Branchen mit allgemeinverbindlichen GAV (ave GAV)

Die Kontrolleure der ZPK SAVE stellen immer wieder fest, dass rechtsverbindliche Lohnerhöhungen nicht vorgenommen werden. Was für Lohnerhöhung gibt es denn eigentlich? Zuerst muss man wissen, dass eine Mindestloohnerhöhung nichts mit einer generellen oder individuellen Lohnerhöhung zu tun hat und separat in den Lohn- und Protokollvereinbarungen (LPV) geregelt wird. Lohnerhöhungen können per 1. Januar oder wie meistens per 1. April rechtskräftig werden (siehe Tabelle). Lohnerhöhungen werden von den Sozialpartnern LANV und Wirtschaftskammer für ein bis zwei Jahre ausgehandelt und beschlossen. Die Regierung setzt diese darauf in Rechtskraft und macht sie auf www.amtsblatt.llv.li und www.gesetze.li bekannt. Die Lohn- und Protokollvereinbarungen werden auf den Homepages der ZPK, der Wirtschaftskammer und des LANV ebenfalls bekannt gemacht.

1. Generelle Lohnerhöhung: Dies ist ein definierter Prozentsatz, mit dem Arbeitgeber die Löhne aller Mitarbeitenden erhöhen müssen.

2. Individuelle Lohnerhöhung: Hier steht ein bestimmter Prozentsatz zur Verfügung, mit dem die Gesamtlohnsumme eines Betriebs erhöht werden muss. Die Mitarbeitenden erhalten individuelle, in der Regel leistungsbezogene Lohnerhöhungen, die variieren dürfen. Mit individuellen Anpassungen kann die betriebliche Lohngestaltung gesteuert werden.

3. Sockelbetrag: Das ist ein fixer Betrag. Dieser kann generell für alle gelten oder auch nur bis zu einer bestimmten Lohnhöhe, um die tiefsten Löhne anzuheben.

Prozentuale Lohnerhöhungen werden nur auf den Lohn berechnet und dürfen nicht über Spesen, Incentives, Geschenke, Naturalbezüge o. a. ausgeglichen werden. Bei Stundenlöhnen wird der Grundlohn prozentual erhöht. Die Zuschläge für Ferien, Feiertage, Schlechtwetter und die Jahresendzulage erhöhen sich dann automatisch.

Lohnerhöhungen der letzten Verhandlungen (zu finden in Punkt 1 der jeweiligen LPV):

Branche	Satz/Betrag	Lohnerhöhung	gültig ab
Autogewerbe (inkl. Zweirad)	0,5 %	individuell	1. April 2018
Baumeister- & Pflästerergewerbe	0,5 % / 0,5 %	individuell / individuell	1. April 2017 / 1. Januar 2018
Detailhandelsgewerbe	0,5 %	generell	1. Januar 2018
Elektro-, Elektronik & Radio-TV-Gewerbe	0,5 %	individuell	1. April 2018
Gärtner- & Floristengewerbe	0,5 % / 0,5 %	generell / individuell	1. April 2017 / 1. Januar 2018
Gebäudereinigungs- & Hauswartdienstgewerbe	0,5 %	generell	1. Januar 2018
Gips- und Malergewerbe (inkl. Gerüstbau)	0,5 % / 0,5 %	generell / individuell	1. April 2018 / 1. April 2019
Haustechnik- & Spenglergewerbe (inkl. Gebäudehülle)	0,5 % / 0,5 %	individuell / individuell	1. April 2018 / 1. Januar 2019
Informatikgewerbe	0,5 %	individuell	1. April 2018
Innendekorationsgewerbe	CHF 100	Sockelbetrag (generell)	1. April 2018
Metallgewerbe	0,5 %	generell	1. April 2018
Ofenbauer & Plattenlegergewerbe	0,5 %	individuell	1. April 2018
Personaldienstleister (-verleih)	0,0 %		
Schreinergewerbe	CHF 50* / CHF 50*	Sockelbeitrag / Sockelbetrag	1. April 2017 / 1. Januar 2018
Zimmermeister- & Dachdeckergewerbe	0,3 % / 0,3 %	individuell / individuell	1. April 2017 / 1. Januar 2018

* = für Löhne bis CHF 5000